

Bekanntmachung über die Anmeldung der Schulneulinge zum 01.08.2013

Kinder, die bis zum 01.10.2013 das 6. Lebensjahr vollenden, werden mit Beginn des kommenden Schuljahres schulpflichtig. Nach § 41 des Schulgesetzes sind die Schulanfänger von den Erziehungsberechtigten an einer Grundschule anzumelden.

Hierzu bitte ich folgendes zu beachten:

1. **Vorzeitige Einschulung**

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können auch Kinder eingeschult werden, die nach dem 01.10.2013 das 6. Lebensjahr vollenden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Die Entscheidung trifft der Schulleiter. Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

2. **Auswahl der Grundschule**

Gemäß § 46 Abs. 3 des Schulgesetzes hat jedes Kind Anspruch auf Aufnahme in die nächstgelegene Schule. Die Aufnahme an einer anderen Schule ist nur möglich, wenn dort noch Plätze frei sind. Es ist nur die Anmeldung in einer Schule zulässig.

Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Jülich bei der Anmeldung an einer nicht nächstgelegenen Schule noch folgende Kriterien beschlossen:

- eine Beförderung im Schülerspezialverkehr muss möglich sein, zusätzliche Beförderungskosten dürfen nicht entstehen
- Kinder aus der Stadt Jülich sind bevorzugt aufzunehmen, ebenfalls Geschwisterkinder sowie Kinder, die in der Nähe einen Kindergarten besuchen.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter nehmen die Anmeldung Ihres Kindes an; über die endgültige Aufnahme erhalten Sie zu einem späterem Zeitpunkt schriftlich Bescheid.

Die Stadt Jülich hat folgende **Grundschulen**:

Gemeinschaftsgrundschule Nord, Berliner Straße 8, Tel. 02461/910548

Gemeinschaftsgrundschule Süd, Karl-Theodor-Straße 1, Tel. 02461/348378

Gemeinschaftsgrundschule Nord Teilstandort Welldorf, Romleweierweg 12, Tel. 02463/3717

Gemeinschaftsgrundschule West in Koslar, Lobsgasse 22, Tel. 02461/2852

Katholische Grundschule, Linnicher Straße 67, Tel. 02461/53933

Nach den Bestimmungen des Schulgesetzes haben alle Erziehungsberechtigten das Recht, ihr Kind an der **Kath. Grundschule Jülich**, anzumelden.

In eine Bekenntnisschule dürfen nur Schüler aufgenommen werden, die entweder dem entsprechenden Bekenntnis angehören oder deren Erziehungsberechtigte ausdrücklich die

Aufnahme in die Bekenntnisschule wünschen, obwohl das Kind diesem Bekenntnis nicht angehört, es aber nach den Grundsätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden soll.

3. Anmeldetermine

Die Anmeldungen an den Jülicher Grundschulen erfolgen von

Montag, 05.11.2012 bis Freitag 09.11.2012, und zwar bei der

GGG Nord, von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und und am **Donnerstag**, 08.11.2012 von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr

GGG Süd, von 8:00 Uhr bis 11:30 Uhr, jedoch Dienstag 8:00 Uhr bis 9:30 Uhr zusätzlich am **Dienstag**, 06.11.2012 von 14:15 Uhr bis 15:45 Uhr

GGG West, von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und zusätzlich **Donnerstag**, 08.11.2012 von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

KGS Jülich, von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich am **Donnerstag**, 08.11.2012 von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Ausnahme

GGG Nord Teilstandort Welldorf

Montag, 12.11.2012, von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Dienstag, 13.11.2012 von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Um lange Wartezeiten zu vermeiden, bitten das Sekretariat der GGS Nord (Tel. 02461/910548), das Sekretariat der GGS Süd (Tel. 02461/348378) und das Sekretariat der GGS Nord Teilstandort Welldorf (02463/3717) darum, einen festen Anmeldetermin zu vereinbaren.

4. Anmeldeort

Im Schulgebäude der jeweiligen Grundschule

Ich bitte, bei der Anmeldung das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen. Um die deutschsprachlichen Fähigkeiten des Kindes feststellen zu können, ist es erforderlich, dass das **Kind bei der Anmeldung anwesend** ist.

Bei gemeinsamem elterlichen Sorgerecht reicht es aus, wenn ein Elternteil das Schulneulingskind in der Schule anmeldet und eine **Einverständniserklärung** mit der Unterschrift des zweiten Sorgeberechtigten vorlegt. Die anmeldende Person sollte sich mit **Personalausweis** oder Reisepass ausweisen.

Besteht **kein gemeinsames Sorgerecht**, so ist von Seiten der Eltern **nachzu-weisen**, wer das Sorgerecht für das Kind zur Zeit inne hat. Diese Person muss den Anmeldeschein unterschreiben.

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Stommel